

**3. Satzung
zur Änderung der S A T Z U N G
des Sielverbandes Brunsbütteler - Eddelaker- Koog**

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Sielverbandes Brunsbütteler - Eddelaker- Koog vom 03.03.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Brunsbütteler - Eddelaker- Koog vom 12.06.1996, geändert durch Satzungen vom 09.03.1998 und 23.04.2002, erlassen:

Artikel I

§ 20 erhält folgende Fassung:

„ § 20
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 21 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Der Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Die vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresrechnung ist von dem Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.
- (4) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die Kreise Dithmarschen und Steinburg sowie die Ämter und Gemeinden und
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Einnahmen.“

zu beachten: § 75 WVG, Handelsgesetzbuch, §§ 7 – 20 LWVG

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Satzung ist vom Landrat des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 30.04.09 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt worden.

Hemmingstedt, 30.04.2009

Bekanntgemacht in der Dithmarscher
Landeszeitung am 30.04.2009


Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der S A T Z U N G des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog vom 26.02.2002 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog vom 12.06.1996, geändert durch Satzung vom 09.03.1998, erlassen:

Artikel I

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern sowie von Anlagen, die der Vorflut dienen, soweit sie keine Anlagen nach § 35 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490 ber. S. 550) und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind,“

2. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall oder 300,00 € monatlich“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 100,00 € und“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Heranziehung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 i. V. m. § 26 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) bei den kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechtes für die Mitglieder, beim zuständigen Grundbuchamt, dem Katasteramt sowie dem Amt für ländliche Räume zulässig: Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, dinglich zur Nutzung Berechtigte, grundstücksbezogene Daten.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes bei den Betroffenen gemäß § 13 i. V. m. § 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft.

Diese Satzung ist vom Landrat des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 23. April 02 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt worden.

Hemmingstedt, 23.04. 2002

Bekanntgemacht in der Dithmarscher
Landeszeitung am 26.04.2002



Verbandsvorsteher

1. Satzung
zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Brunsbütteler-
Eddelaker-Koog

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird nach Beschlußfassung durch den Ausschuß des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog vom 11. Februar 1998 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog vom 12. Juni 1996 erlassen:

1. § 20 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, *die* Kreise Dithmarschen **und Steinburg sowie Gemeinden** und

2. § 22 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|--|---------|---|
| 1. Gewässerunterhaltung einschl.
naturnahem Rückbau
(Sielverbandsbeitrag) | 1 und 2 | alle Grundstücke und Anlagen
unter Berücksichtigung des § 43
Abs. 2 LWG |
|--|---------|---|

3. § 22 Ziffer 5 erhält folgende Fassung

- | | | |
|--|---|---|
| 5. Bau, Betrieb und Unterhaltung
von Entwässerungsanlagen
(Schöpfwerksbeitrag) | 5 | wie 4.
mit folgender Abweichung:
Zuschlag für eingeleitetes
gesammeltes Schmutzwasser
gem. § 43 Abs. 2 Ziffer 2.1.2 LWG:
1,0 BE pro angef. 3.000 m³/a |
|--|---|---|

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung ist vom Landrat des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 26.02.1998 genehmigt worden.

Hemmingstedt, den *9. März 1998*



Knut Peters
Sielverband Brunsbütteler-Eddelaker-Koog

Satzung des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog (03)

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird nach Beschlußfassung durch den Verbandsausschuß des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog vom 19. März 1996 sowie 29. Mai 1996 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Die vorrangig geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden in dieser Satzung i. d. R. nicht wiederholt; es wird auf die jeweils geltenden Einzelbestimmungen verwiesen.

I. Abschnitt

Rechtsverhältnisse

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen Sielverband Brunsbütteler-Eddelaker-Koog. Er ist als Wasser- und Bodenverband gemäß § 1 WVG Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Brunsbüttel, Kreis Dithmarschen.
- (3) Der Verband umfaßt das Gebiet nördlich des Nord-Ostsee-Kanals zwischen dem Schöpfwerk Brunsbüttel Nord sowie Belmer Moor und Westerbüttel und südlich des Nord-Ostsee-Kanals bis Büttel, soweit das Gebiet über das Schöpfwerk Brunsbüttel Süd in die Elbe entwässert nach Maßgabe des Planes gem. § 4.
- (4) Der Verband ist Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen gemäß § 72 Abs. 2 WVG.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und von der Geschäftsführung aufbewahrt.

zu beachten: §§ 4, 6, 9 und 22 bis 26 WVG

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern sowie von Anlagen, die der Vorflut dienen, soweit sie keine Anlagen nach § 35 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 7. Februar 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 81) und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind,
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser.

4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
6. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der oberirdischen Gewässer,
7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Wassergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
9. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben; insbesondere im Zusammenwirken mit dem Deich- und Hauptsiedelverband Dithmarschen und den Nachbarverbänden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
 - (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan. Dieser Unternehmensplan wird von der Geschäftsführung aufbewahrt.
 - (3) Der Verband führt ein „Gewässerverzeichnis“ als Verzeichnis der Verbandsanlagen (Lagerbuch i. S. § 5 WVG), aus dem Art, Maß, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.
- zu beachten: § 5 WVG

§ 5

Benutzung der Grundstücke und Beschränkungen des Grundeigentums

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist (§ 33 Abs. 1 WVG).
- (2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken entnommen werden (§ 33 Abs. 3 WVG).
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen - gleich welcher Art - auf ihren Grundstücken aufzunehmen, die Überfahrt und das Arbeiten mit den Maschinen auf ihren Grundstücken zu dulden.
- (4) Ufergrundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsmäßigen Zustand für den Wasserlauf und die Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Eigentümer der an einem Gewässer des Verbandes liegenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muß mindestens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Unterhaltung nicht erschweren.

Sind einmündende Gewässer entlang ihrer Flucht eingezäunt, so müssen grundsätzlich die Einfriedigungen durch eine leicht zu öffnende Durchfahrtmöglichkeit das Passieren von Räumgeräten entlang des Verbandsvorfluters gewährleisten.

- (6) Längs der Verbandsgewässer muß grundsätzlich bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 60 cm Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (7) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen grundsätzlich von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung und zwar für die Stabilität der Böschungen erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Teiche und ähnliche Anlagen bzw. Geländeänderungen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten bzw. zu markieren, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen und durch die Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können.
- (9) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, daß sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (10) Die Eigentümer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in dichten Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (11) Verrohrte Gewässer, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglichen Bepflanzungen oder Bepflanzungen freibleiben, die notwendige Unterhaltungsarbeiten erschweren können.
- (12) Die zwecks Vereinfachung der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten erstellten und in den vom Verband zu unterhaltenden Gewässern vorhandenen Grabenendverrohrungen werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes nicht in ihrer Lage verändert werden.
- (13) Rohrleitungen, Brücken, Überfahrten und Parzellenzufahrten sowie Grabenendverrohrungen im Zuge von Gewässern gem. § 40 (2) LWG, die von den jeweiligen Eigentümern oder Anliegern zu unterhalten sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Schadhafte Rohrdurchlässe usw. sind von den Eigentümern zu erneuern oder zu entfernen.
- (14) Die Mitglieder sind zur Aufnahme des vom Verband grob eingeebneten Aushubs und des Mähgutes aus den Gewässern verpflichtet. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Ablagerung des Aushubs und des Mähgutes hat, wenn die Verhältnisse es gestatten, jährlich abwechselnd rechts- oder linksseitig zu erfolgen; dieses gilt entsprechend für öffentliche Verkehrsflächen.
- (15) Die Inanspruchnahme von Grundstücken nach den vorstehenden Absätzen geschieht grundsätzlich entschädigungslos.
- (16) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zugunsten des Oberverbandes Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen entsprechend.

zu beachten: § 30 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 48 Landeswassergesetz (LWG), §§ 6 Abs. 2 Nr. 5 und 33 ff. WVG

§ 6 Verbandsschau

Es ist jährlich eine Verbandsschau durchzuführen. Der Verbandsausschuß wählt für jede Verbandsschau aus seiner Mitte 2 Schaubeauftragte. Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsschau. Mitgeschaut werden die Gewässer und Anlagen des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen im Verbandsgebiet (§ 3 Nr. 9).

zu beachten: §§ 44 und 45 WVG

II. Abschnitt Verbandsverfassung

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuß und der Vorstand.

zu beachten: §§ 46 u. 51 WVG, § 12 LVwG

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein persönliches Ersatzmitglied gewählt werden, das ohne weiteres nachrückt, sobald das gewählte Mitglied aus dem Ausschuß ausscheidet.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Vorteil, d.h. es ergibt sich aus den Beitragseinheiten, die maßgebend für die Berechnung der Sielverbandsbeiträge sind. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Gemeinsame Eigentümer, Erbbauberechtigte und um das Eigentum streitende Personen sind wahlberechtigt. Sie können nur einheitliche Erklärungen abgeben. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Wählbar ist jede Person mit passivem Wahlrecht gem. Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), die
1. Mitglied des Verbandes gem. § 2 Abs. 1 ist oder
2. eine öffentlich-rechtlichen Körperschaft vertritt, die Mitglied des Verbandes ist und nicht Vorstandsmitglied ist.
- (5) Gewählt wird unter Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn kein Mitglied widerspricht durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift oder Kopie ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

zu beachten: §§ 13, 14, 49 u. 50 WVG, §§ 100 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

§ 9 Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals am 31.12.1998.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsausschuß seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Verbandsausschuß gewählt ist.

zu beachten: §§ 49 Abs. 1 u. 50 WVG

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

zu beachten: §§ 25 Abs. 1 u. 45 - 49 WVG

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den nichtöffentlichen Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Die Vorstandsmitglieder sind zu benachrichtigen.
- (2) Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Vorstandsmitglieder haben beratende Stimmen, Ersatzmitglieder können angehört werden.
- (3) Die Ausschußmitglieder erhalten in Höhe des der Sitzung angemessenen Verzehrs Sitzungsgeld bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

zu beachten: §§ 49 u. 50 WVG

§ 12

Beschlußfassung im Verbandsausschuß

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende und 5 Verbandsausschußmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsausschuß beschlußfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben sind. Eine Abschrift oder Kopie der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

zu beachten: § 50 WVG, §§ 100 ff. LVwG

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern. Eines der weiteren Mitglieder ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Zweifachen der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit bis zu 1.200 Einwohnern nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung sowie Reisekosten nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten in Höhe des der Sitzung angemessenen Verzehrs Sitzungsgeld bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

zu beachten: § 52 WVG

§ 14

Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt den Vorstand für jeweils 5 Jahre. Die Amtszeit endet erstmalig am 31.12.1999. Der amtierende Vorstand gilt als satzungskonform gewählt.
 - (2) Wählbar ist jede Person mit passivem Wahlrecht gem. Art. 38 Abs. 2 GG, die
 1. Mitglied des Verbandes gem. § 2 Abs. 1 ist,
 2. eine öffentlich-rechtlichen Körperschaft vertritt, die Mitglied des Verbandes ist oder
 3. mindestens ein Grundstück im Verbandsgebiet selbst bewirtschaftet oder bewirtschaftet hat.
- Personen nach Nr. 3. können nur einstimmig, Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur in geheimer Wahl einstimmig gewählt werden.

zu beachten: § 53 WVG

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

zu beachten: §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 u. 54 WVG

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Vorstandes mit mindestens einwöchiger Frist zu den nichtöffentlichen Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

zu beachten: § 56 WVG, §§ 100 ff. LVwG

§ 17

Beschlußfassung im Vorstand

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen geringer Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann der Beschluß im Umlaufverfahren gefaßt werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur einstimmig mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden.
- (4) Über Sitzungen und Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

zu beachten: § 56 WVG, § 100 ff. LVwG

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die ihr oder ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Sie oder er vertritt den Vorstand allein; diese Vertretungsbefugnis bleibt von § 15 unberührt. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstands.
- (3) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; sie oder er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstands einzuholen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstands mit Unterstützung der Geschäftsführung vor und führt sie aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken und - soweit erforderlich - die Geschäftsführung des Oberverbandes Deich- und Hauptsielverband zu beaufsichtigen.

zu beachten: § 55 WVG

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Verband bedient sich der Geschäftsführung des Oberverbandes Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen gemäß § 61 WVG.
- (2) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen haben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen hat an Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes beratend teilzunehmen, wenn der Verbandsvorsteher dies verlangt; im übrigen hat er je nach dem Erfordernis der anstehenden Beratungen fach- und sachkundige Mitarbeiter zu entsenden. Der Vorstand kann bei Geschäftsführungsangelegenheiten im Einzelfall verlangen, daß die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilnimmt. Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstands teilzunehmen und zu Geschäftsführungsangelegenheiten das Wort zu verlangen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen vertritt den Vorstand neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, soweit Entscheidungen des Vorstands oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin, des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können. Durch die Geschäftsordnung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegiert werden. Die Vertretungsbefugten unterzeichnen im Auftrag des Vorstands des Sielverbandes.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 3.000 DM im Einzelfall oder monatlich 300 DM,
2. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis 100 DM und
3. Anordnungen im Sinne des § 68 Abs. 1 WVG.

zu beachten: § 57 WVG, § 15

III. Abschnitt Haushalt, Verbandsbeiträge

§ 20 Haushalt

- (1) Der Verband führt seinen Haushalt nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Der Verbandsausschuß beschließt kalenderjährlich eine Haushaltssatzung auf der Grundlage eines Haushaltsplans.

Der Oberverband Deich- und Hauptsiedelverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Die vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresrechnung ist vom Verbandsausschuß zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

- (2) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein oder den Kreis Dithmarschen und
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Einnahmen des Verwaltungshaushalts.

zu beachten: § 75 WVG, §§ 5 - 19 AGWVG

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen. Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24, für Sachleistungen die Vorschriften des § 25.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

zu beachten: §§ 28 ff. WVG

§ 22 Beitragsverhältnis

Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Aufgabe nach § 3 Nr.	Grundlage
1. Gewässerunterhaltung einschl. naturnahem Rückbau	1 und 2	alle Grundstücke und Anlagen unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 2 LWG
2. Hauptverbandsbeitrag	8 und 9	wie 1. mit Ausnahme der Erschwerer nach § 43 Abs. 2 Nr. 2.2 LWG
3. Ausbauvorhaben (Kapitaldienstbeitrag)		wie 2. innerhalb des jeweiligen Vorteils- oder Ausbaubereiches
4. Deichbau und -unterhaltung (Deichbeitrag)	3	wie 2. mit folgenden Einschränkungen: - Flächen über 4,5 m über NN mit Ausnahme von Geestinseln werden nicht veranlagt - Abschläge und Freistellungen nach § 43 Abs. 2 Nr. 3.1 und 3.3 sowie 4.2 LWG bleiben unberücksichtigt

Beitragsart	Aufgabe nach § 3 Nr.	Grundlage
5. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen (Schöpfwerksbeitrag)	5	wie 4.
6. Durchführung von Drainungen	4	einzelne betroffene Grundstücke nach den anfallenden tatsächlichen Kosten
7. Schuldenbeitrag	9	wie 3. oder nach Aufwand
8. Umweltschutzbeitrag	6 und 7	Umfang der Inanspruchnahme
9. Sonderbeitrag		Mehraufwendungen aufgrund Nichterfüllung von Auflagen gemäß § 5 sowie Aufwendungen für Ausgleich von Nachteilen gemäß § 36 WVG

§ 23

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Beitragsmaßstab nach § 22 Nr. 1 wird von einem Gutachterausschuß im Rahmen der Bestimmungen des § 43 Abs. 2 LWG ermittelt. Dem Gutachterausschuß gehören zwei vom Vorstand zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Im übrigen wird das Beitragsverhältnis durch Vorstandsbeschluß ermittelt.

Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

- (2) Als Grundlage für die Beitragshebung des laufenden Jahres gilt der Stand der katasterlichen Unterlagen am Hebetermin.

- (3) Die Ergebnisse der Berechnung der Beitragseinheiten sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden (4/5).

zu beachten: § 30 WVG, § 43 LWG

§ 24

Hebesätze, Hebung

- (1) Der Verband verteilt den Beitragsbedarf nach der Haushaltssatzung auf die Mitglieder gemäß dem vorstehenden Beitragsverhältnis.

- (2) Der Verbandsausschuß setzt mit der Haushaltssatzung die Beitragssätze für die einzelnen Beitragsarten in den verschiedenen Vorteilsgebieten fest.

- (3) Der Vorstand hebt die Beiträge durch Beitragsbescheid.

- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat landesrechtliche Mahngebühren zu zahlen.

- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG).

zu beachten: § 31 WVG

§ 25 Sachbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind dem Sielverband zu Sachbeiträgen verpflichtet. Sie sind in den Fällen des § 5 Abs. 14 zur weiteren Bearbeitung des grob eingeebneten Aushubs und zur Unterhaltung der Gewässer gemäß § 40 Abs. 2 LWG verpflichtet. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind bis zur Grabenmitte von den anliegenden Grundstückseigentümern zu räumen.
- (2) Mitglieder, die von der Erfüllung des Sachbeitrages (Abs. 1) Vorteile haben, können entsprechend § 22 zu Beiträgen herangezogen werden, die dem zur Sachleistung Verpflichteten zustehen. Für die Kostenbeteiligung im Streitfall findet § 43 (3) Satz 2 LWG Anwendung.

zu beachten: § 28 WVG, § 43 LWG

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Dithmarscher Landeszeitung und in der Dithmarscher Rundschau.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Änderungssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt.

zu beachten: §§ 58 und 67 WVG, § 22 AGWVG

§ 27 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch den Verbandsausschuß bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Landrätin oder den Landrat des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde.

zu beachten: §§ 58, 59 und 67 WVG, § 22 AGWVG

§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Heranziehung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.91 (GVBl. Schl.-H. S. 555) bei den kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechtes für die Mitglieder, beim zuständigen Grundbuchamt, dem Katasteramt sowie Amt für Land- und Wasserwirtschaft zulässig: Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, dinglich zur Nutzung Berechtigte, grundstücksbezogene Daten. Soweit zur Heranziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Bauvorhaben, im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den zuständigen Finanzämtern und Bauaufsichtsbehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des Sielverbandes und der Beitragshebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (3) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

zu beachten: Landesdatenschutzgesetz

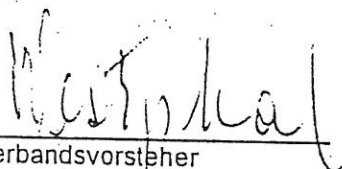
§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1.1.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Sjelverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog vom 6. März 1979 mit Änderungen außer Kraft.
- (2) Die Satzung ist vom Landrat des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom **12. Juni 96** genehmigt worden.

Brunsbüttel,

Bekanntgemacht in der Dithmarscher
Landeszeitung am 26.06.1996
und in der Dithmarscher Rundschau
am 27.06.1996


Verbandsvorsteher